

KANZLEI

WURSTER · REICHERT · NOWACK & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

Merkblatt Anwaltsvergütung

Die Höhe der Anwaltsgebühren ergibt sich entweder aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder aus einer Honorarvereinbarung.

Wir besprechen mit Ihnen im Rahmen der Erstberatung, welche Gebühren in Ihrer Angelegenheit anfallen können und welche Erstattungsmöglichkeiten durch die Gegenseite oder Ihre Rechtsschutzversicherung es gibt oder ob Sie möglicherweise staatliche Hilfen in Anspruch nehmen können.

Erstberatung

Für den Bereich der außergerichtlichen Beratung hat der Gesetzgeber in § 34 RVG festgelegt, dass für die außergerichtliche Beratung vom Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hingewirkt werden soll. Sofern Sie Verbraucher sind, erhalten wir für diese Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Gebühr in Höhe von jeweils höchstens EUR 250,00, sowie für das Erstberatungsgespräch eine Gebühr in Höhe von höchstens EUR 190,00, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. **In der Regel kostet Sie daher ein erstes Beratungsgespräch bei uns maximal EUR 226,00.**

Geht unsere Tätigkeit über eine Erstberatung hinaus, rechnen wir entweder auf der Basis einer Vergütungsvereinbarung oder der gesetzlichen Gebühren ab. Während bei einer Vergütungsvereinbarung die gesamte Mandatsbearbeitung (inklusive der Erstberatung) nach dem vereinbarten Stundenhonorar abgerechnet wird, folgt die Abrechnung nach gesetzlichen Gebühren (RVG) anderen Regeln. Hier wird die Gebühr der Erstberatung auf unsere weitere Tätigkeit angerechnet, so dass Sie diese nicht separat bezahlen müssen.

Gesetzliche Gebühren in zivil-, verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Gesetzliche Grundlage für das Honorar in Deutschland ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es unterscheidet Festgebühren und Rahmengebühren. Festgebühren fallen meist für gerichtliche Tätigkeit im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an.

Im zivil-, verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Bereich wird das Anwaltshonorar aus zwei Faktoren berechnet, **dem Gegenstandswert** und der **auftragungsgemäß entfalteten Tätigkeit**.

Unter Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder Ihr objektives wirtschaftliches Interesse an Ihrer Sache. Bei Forderungsangelegenheit entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung, bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Scheidung, Kündigung oder Vertragsgestaltung)

KANZLEI

WURSTER · REICHERT · NOWACK & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Vorschriften und teils der umfangreichen Rechtsprechung zu entnehmen.

In der Anlage zum RVG befindet sich eine Tabelle, in der der jeweilige Gegenstandswert einer bestimmten Gebühr zugeordnet ist.

Bei **außergerichtlicher Tätigkeit** können folgende Gebühren anfallen:

- eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 gem. Nr. 2300 VV RVG aus dem Gegenstandswert)
- eine Einigungsgebühr (1,5 gem. Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert), wenn wir beim Abschluss eines Vertrags mitgewirkt haben, durch den Streit beigelegt wird.

Wird eine **gerichtliche Tätigkeit** erforderlich oder wurde Prozessauftrag erteilt, so erhalten wir für die erste Instanz bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Art von Gebühren anfallen, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Folgende Gebühren können entstehen:

- eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG
- eine 1,2 Termingebühr für die Wahrnehmung von Terminen gem. Nr. 3104 VV RVG
- eine 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1000 und Nr. 1003 VV RVG, für die Mitwirkung an einem Vertrag, durch den der Streit beigelegt.

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Termingebühr bleibt bei 1,2. Die Einigungsgebühr erhöht sich auf 1,3.

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühr bzw. die Verfahrensgebühr um 0,3 für jede weitere Person.

Die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nur zur Hälfte, maximal mit 0,75 angerechnet. Wenn wir zuerst außergerichtlich und dann gerichtlich in derselben Angelegenheit tätig werden, müssen Sie also neben den Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit nur einen Teil der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit bezahlen.

Neben den jeweiligen Gebühren erhalten wir für unsere Auslagen eine Auslagenpauschale von maximal EUR 20,00. Außerdem muss die Mehrwertsteuer berechnet werden, die an das Finanzamt abzuführen ist.

KANZLEI

WURSTER · REICHERT · NOWACK & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

Gesetzliche Gebühren in Straf- und Bußgeldangelegenheiten

Für Straf- und Bußgeldangelegenheiten sieht das Gesetz überwiegend Rahmengebühren vor.

Die Gebühren in Strafsachen sind in Teil 4 des VV RVG geregelt, die Gebühren für Bußgeldsachen in Teil 5. Neben einer Grundgebühr wird hier unterschieden zwischen dem vorbereitenden Verfahren und den Verfahren vor den Gerichten. Neben einer Grundgebühr können hier jeweils noch zwei weitere Gebühren (Verfahrensgebühr, Termingebühr) entstehen. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen noch Zusatzgebühren anfallen. Als Pflichtverteidiger erhalten wir eine im Gesetz betragsmäßig festgesetzte Gebühr aus der Staatskasse.

Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines Prozesses oder familienrechtlichen Verfahrens zu tragen und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, so kann Ihnen das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe gewähren.

Dies bedeutet, dass Sie von der Zahlung der Gerichtskosten, unserer Kosten und der Vorlage von Auslagenvorschüssen für Zeugen und Sachverständige befreit sind. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit Ihre Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten an die Landeskasse zurückzuzahlen sind (Anordnung mit Ratenzahlung). Das Gericht ist gesetzlich berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuprüfen und bei Änderungen die Rückzahlung zu fordern.

Bei geringem Einkommen besteht sogar die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich von uns beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichts die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat (Beratungshilfeschein).

Rechtsschutzversicherung

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind und wir auf Basis der gesetzlichen Gebühren abrechnen, fragen wir für Sie bei Ihrer Rechtsschutzversicherung an, ob diese die Kosten unserer Beauftragung übernimmt. Erteilt Ihre Rechtsschutzversicherung Deckungszusage rechnen wir direkt mit dieser ab, andernfalls mit Ihnen als unserem Auftraggeber.

Vergütungsvereinbarung

Vergütungsvereinbarungen sind statt der Abrechnung der gesetzlichen Gebühren immer möglich. In gerichtlichen Verfahren können die gesetzlichen Gebühren jedoch nicht durch eine Vereinbarung unterschritten werden. Wenn wir Ihre Angelegenheit auf Basis einer Vergütungsvereinbarung abrechnen, schließen wir mit Ihnen eine gesonderte Vereinbarung ab.

Wir wissen, dass es sich beim dem Thema Rechtsanwaltsgebühren um ein sehr komplexes Thema handelt. Bei Fragen, sprechen Sie uns an. Gerade in diesem Bereich ist uns Transparenz sehr wichtig.